

Das ist neu in der zweiten Jahreshälfte 2015

Am 1. Juni traten einige Gesetzesänderungen in Kraft, die auch für Unternehmen wichtig sind.

Die Mietpreisbremse und die Umlegung von Maklergebühren auf den Auftraggeber soll Mieter entlasten. Ab Juni sollen Paternoster nur noch mit Einweisung benutzt werden, um Unfälle in Betrieben vorzubeugen und auch die Kennzeichnungspflicht für Chemikalien ändert sich.

Verbesserungen bei Chemikalienkennzeichnung und Giftinformation

Ab Juni 2015 sind gefährliche Gemische von Chemikalien nach Angaben der Bundesregierung neu eingestuft und weltweit einheitlich zu kennzeichnen. Verpackungen zum Beispiel für Backofensprays, Geschirrrreiniger-Tabs, Lacke und Klebstoffe müssten deutlicher auf die Gefahren der Inhaltsstoffe aufmerksam machen und Informationen über die sichere Verwendung liefern. Neben neuen Einstufungsvorschriften wird sich das Bild der Chemikalienkennzeichnung deutlich ändern. So wird z.B. statt der bisherigen Gefahrensymbole auf orangefarbenem Grund künftig eine verkehrsschildartige Gestaltung mit Gefahrenpiktogrammen auf weißem Grund mit roter Umrandung zu sehen sein. Damit liegen der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien nun weltweit einheitliche Standards zugrunde.

Betriebssicherheit

Seit Juni 2015 ist auch die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Sie regelt den Umgang mit Arbeitsmitteln und konkretisiert das Arbeitsschutzgesetz. Mit der Novellierung der BetrSichV ergeben sich neue Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung muss nun neben Ergonomie und psychischen Belastungen zahlreiche weitere Faktoren berücksichtigen wie Gebrauchstauglichkeit, Einflüsse der Arbeitsumgebung, Arbeitsverfahren und -organisation, Ablauf, Aufgabe und Arbeitszeit. In der Praxis muss also nicht nur der Umgang mit dem Bohrgerät beurteilt werden, sondern auch, ob Bohrarbeiten an Holzbrettern oder metallischen Werkstücken durchgeführt werden, zu welcher Zeit einer Schicht dies erfolgt und ob die



Die Maklergebühr muss jetzt nicht mehr der neue Mieter tragen, jetzt gilt das Bestellerprinzip.

Bild: Gina Sanders, fotolia.com

Tätigkeit gelegentlich oder dauernd ausgeübt wird. Dabei beeinflussen sich die genannten Faktoren gegenseitig, auch dies muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Paternoster (Personen-Umlaufaufzug) werden wieder zugelassen. Eine entsprechende Änderung der Betriebssicherheitsverordnung wurde nun im Bundeskabinett beschlossen. Am 1. Juni war mit der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung beschlossen worden, dass Personenumlaufaufzüge nur noch eingeschränkt benutzt werden dürfen. Jetzt werden Betreiber verpflichtet, auf die Gefahren dieser historischen Aufzüge hinzuweisen. Benutzer sollen etwa mit Schildern angehalten werden, sich so zu verhalten, dass nichts passiert. Insbesondere sollen keine Lasten in einem Paternoster transportiert werden. Beschäftigte etwa in einem Bürohaus müssen seither vom Arbeitgeber in die Benutzung eingewiesen werden. Für Besucher sollen die Aufzüge demnach nicht mehr zugänglich sein.

Mietpreisbremse und Maklergebühren

Wird eine Wohnung frei, darf der Eigentümer ab Juni sie nicht mehr beliebig teurer machen. Die neue Miete darf künftig maximal um zehn Prozent über dem ortsüblichen Niveau liegen.

Das ist zum Beispiel im Mietspiegel nachzulesen. Die Bundesregierung will aber den dringend nötigen Neubau nicht abwürgen. Die Mietpreisbremse gilt daher nicht, wenn ab dem 1. Oktober 2014 gebaute Wohnungen erstmals vermietet werden. Genauso nach großen Modernisierungen. Die Miete muss außerdem nie gesenkt werden.

Ab 1. Juni müssen sie nur noch Maklergebühren zahlen, wenn sie die Vermittler selbst eingeschaltet haben. Ist der Makler dagegen vom Vermieter beauftragt, muss dieser das selbst zahlen, die Kostenübernahme richtet sich nach dem sogenannten Bestellerprinzip. Bislang konnte er die Gebühren an den neuen Mieter weiterreichen.

Liquidität im Unternehmen steigern

Die Liquidität eines Unternehmens ist für das tägliche Business entscheidend: Eine geringe Liquidität kann den Wareneinkauf verteuern, da Nachlässe und Skonti nicht realisiert werden können, verschobene Investitionen in die Erneuerung von Maschinenparks beeinträchtigen die Effizienz der Produktion oder Strategien zur Expansion und Diversifikation bleiben auf der Strecke. Im schlimmsten Fall wird die Existenz des Unternehmens durch nicht ausreichende Liquidität bedroht. Neben dem klassischen Bankkredit stehen alternative Finanzierungsformen zur Verfügung, die auch dann liquiditätsfördernd wirken, wenn Banken von einer Kreditvergabe absehen.



Beim Full-Service Factoring werden auch Zahlungskontrolle, Mahnwesen und Inkasso extern übernommen.

Foto: Gina Sanders, fotolia.com

Mit dem Factoring hat sich in Deutschland ein Finanzierungsinstrument etabliert, das es Unternehmen erlaubt, schnell Liquidität aus offenen Forderungen zu generieren.

Derzeit existieren viele Anbieter auf dem Factoring-Markt. Daher sollten die Angebote der einzelnen Gesellschaften verglichen und mit den Zielen des eigenen Unternehmens abgestimmt werden. Worauf sollte also beim Factoring-Vertrag geachtet werden?

Factoring ist heute in einer Vielzahl von unterschiedlichen Varianten verfügbar. Daher sollten sich Unternehmer bei der Wahl der Factoring-Art nicht nur von ihrer Branche, dem Jahresumsatz und der Struktur der Debitoren abhängig machen, sondern auch davon, ob ein offener Umgang mit dem Thema gegenüber Abnehmern geplant ist.

Beispielsweise wird beim offenen Factoring der Debitor schriftlich vom Verkauf seiner Forderung in Kenntnis gesetzt. Das heißt, der Abnehmer überweist den offenen Rechnungsbetrag der Factoring-Gesellschaft.

Dies ist der Regelfall in Deutschland. Möchte ein Unternehmer jedoch vorerst nicht, dass Debitoren vom Verkauf der Forderung wissen, bietet sich bonitäts-

starken Unternehmen mit guter Debitorenstruktur ein stilles Factoring an. Auch Mischformen sind möglich: So kann auch bis zur zweiten oder dritten Mahnung ein stilles Factoring erfolgen und danach in ein offenes Factoring umgewandelt werden.

Eine weitere Frage ist der unternehmensinterne Umgang mit Factoring. Dies betrifft insbesondere: Buchhaltung, Mahnwesen, Inkasso und Controlling. Beispielsweise werden beim Full-Service Factoring auch Zahlungskontrolle, Mahnwesen und Inkasso extern übernommen, während es beim Inhouse-Factoring bis zu einem bestimmten Punkt weiterhin intern verantwortet wird. Daher ist es wichtig, alle Abteilungen mit möglichen Berührungspunkten einzubinden. Wurden die Rahmenbedingungen definiert, in denen ein Umgang mit dem Thema Factoring erfolgen soll, ist ein Vergleich verschiedener Anbieter sinnvoll. Hier ist es empfehlenswert, professionelle Hilfe von unabhängigen Beratern in Anspruch zu nehmen, die genaue Kenntnisse bezüglich der aktuellen Marktlage vorweisen. Viele Anbieter orientieren sich bei Ihren Verträgen am Standardvertrag, der seinerzeit vom Deutschen Factoring Verband konzipiert wur-

de. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Da beim Factoring Geldforderungen aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften verkauft werden, muss die Forderung natürlich rechtsbeständig, d.h. abtretbar, sein. Im Fachjargon wird diese Rechtsbeständigkeit auch „Verität“ genannt. Die Haftung hierfür übernimmt der Factoring-Kunde. Im Gegensatz dazu verantwortet beim echten Factoring der Faktor die Bonität der Debitoren. Das bedeutet, dass mit Vertragsabschluss das Ausfallrisiko zu 100% an den Faktor übergeht.

Nachdem die Forderungen abgetreten wurden, werden normalerweise 80 bis 90 Prozent des Forderungsumsatzes überwiesen. Sobald die verkaufte Forderung beglichen wurde, wird die restliche Summe ausbezahlt. Bei einer beglichenen Forderung werden also 100 Prozent der Forderungssumme ausbezahlt. Die Kosten für ein Factoring berechnen die Anbieter durch mehrere Faktoren:

1. Eine Factoringgebühr, die administrative Kosten und das vollständige Ausfallrisiko basierend auf Unternehmenskennzahlen abdeckt.
2. Dem Zinssatz der Vorfinanzierung, der vertraglich vereinbart ist und stark von der Höhe der vorab ausgezahlten Forderungsanteile abhängt.
3. Eine Prüfgebühr, die die Kosten für die Beurteilung der Debitorenstruktur enthält.

Von diesem Standard abweichend, verlangen einige Anbieter noch Zusatzkosten für die einmalige Implementierung und Bereitstellung des Factoring sowie Bearbeitungsgebühren pro Rechnung, Audit-, Debitorenanlage- und weitere Gebühren. Meistens ist es sinnvoll, einen Factoring-Vertrag zu wählen, der diese Zusatzkosten nicht enthält. Zudem sollte man insbesondere bei der Prüfgebühr verhandeln. Je nach Größe des Unternehmens kann diese marginal klein werden.

Die Laufzeiten von Factoring-Verträgen sind sehr unterschiedlich, von 3 Monaten bis zu mehreren Jahren. Im Allgemeinen ist ein Jahresvertrag sinnvoll, der bei Bedarf anschließend auch verlängert werden kann.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Lkw-Maut auf mehr Bundesstraßen

Die Lkw-Maut wird zum 1. Juli für weitere 1100 Kilometer auf Bundesstraßen mit mindestens zwei Fahrspuren je Richtung erhoben. Derzeit gilt die Lkw-Maut auf etwa 12.800 Kilometern Bundesautobahnen und 1200 Kilometern Bundesstraßen, so das Bundesverkehrsministerium.

Zudem sollen ab 1. Oktober 2015 auch Lkw ab 7,5 Tonnen Gesamtgewicht in die Maut einbezogen werden. Bislang sind nur Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von zwölf Tonnen mautpflichtig.

Höhere Geldbuße für Schwarzfahrer

Für viele galt es als einzig verständlicher Tarif im öffentlichen Personennahverkehr: Schwarzfahren kostet 40 Euro. Damit ist nun Schluss, das Fahren ohne gültigen Beförderungsschein oder die Beförderungerschleichung, wie es offiziell heißt, wird um 20 Euro teurer.

Damit wird das erhöhte Beförderungsentgelt nach zwölf Jahren erstmals angehoben. Durch Fahrgäste ohne Ticket entgehen Nahverkehrsanbietern laut eigenen Berechnungen bis zu 250 Millionen Euro im Jahr.

Höhere Renten

Ab Mitte des Jahres steigen die Zahlungen aus der Rentenkasse in den neuen Bundesländern um 2,5 Prozent, in den alten Bundesländern sind es 2,1 Prozent. Errechnet wird die Rente aus den im Verlauf des Arbeitslebens angesammelten Entgeltpunkten. Wie viel die wert sind, hängt vom sogenannten Rentenwert ab. Er steigt in den alten Ländern von 28,61 auf 29,21 Euro. Für die neuen Länder klettert er von

26,39 Euro auf 27,05 Euro. Damit steigt er von 92,2 Prozent auf 92,6 Prozent des Westwertes.

Ein versicherter Arbeitnehmer erwirbt in einem Jahr genau einen Entgeltpunkt, wenn er exakt den Durchschnittslohn verdient. Der oft genannte Eckrentner arbeitet 45 Jahre und verdient in dieser Zeit immer exakt den Durchschnittslohn. Seine Rente beträgt im Westen demnach 1314,45 Euro. Er bekäme 27 Euro mehr. Eine monatliche Rente von 1000 Euro steigt um 20,97 Euro in den alten Bundesländern und um 25,01 Euro in den neuen Bundesländern.

Für Bezieher einer Hinterbliebenenrente oder einer Erziehungsrente steigen ab Juli die Freibeträge, die sie verdienen können, ohne dass es zu Kürzungen bei der Rente kommt. Laut der Deutschen Rentenversicherung Bund erhöhen sie sich ab dem 1. Juli in Westdeutschland von 755,30 Euro auf 771,14 Euro und in Ostdeutschland von 696,70 Euro auf 714,12 Euro.

Und bei volljährigen Waisen entfällt ab dem 1. Juli die Anrechnung des eigenen Einkommens auf die Waisenrente. Ihre Waisenrenten werden künftig immer in voller Höhe gezahlt.

Abmahnfalle Urlaubsfoto

Ein lustiges Bild aus dem Netz bei Facebook posten oder ein Urlaubsvideo bei YouTube mit cooler Musik unterlegen, das kann jetzt richtig teuer werden.

Ein Berichtsentwurf des EU-Parlaments sorgt für Aufregung, weil er einen Grundsatz des deutschen Urheberrechts in Frage stellt. Wer gerne Fotos moderner Kunstwerke in soziale Netzwerke hochlädt, der könnte sich künftig im Extremfall sogar strafbar machen. Schon das auf Facebook veröffentlichte Bild eines Gebäudes während eines Städtetrips könnte reichen, um sich eine Abmahnung einzuhandeln.

Das Europäische Parlament muss jetzt über die finale Fassung des Berichts beraten. Der hat zwar zunächst keine rechtsbindende Wirkung, dient aber als Vorgabe für die künftige Urheberrechtsgesetzgebung in den EU-Mitgliedsländern.

Roaming-Gebühren sollen im Sommer 2017 auslaufen

Gute Nachricht für Reisende: Sie können schon bald deutlich günstiger im europäischen Ausland telefonieren, im Internet surfen und SMS schreiben. Denn die sogenannten Roaming-Ge-

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
7/2015	10.08.15	10.08.15			
8/2015	10.09.15	10.09.15			
9/2015	12.10.15	12.10.15			
III/2015	12.10.15	12.10.15	10.09.15	17.08.15	10.09.15
10/2015	10.11.15	10.11.15			
11/2015	10.12.15	10.12.15			
12/2015	10.01.16	11.01.16			
IV/2015	10.01.16	11.01.16	10.12.15	16.11.15	10.12.15

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Weniger Bürokratie für die Deutsche Wirtschaft

Deutschlands Wirtschaft leidet unter den bürokratischen Auflagen. Allein die Informationspflichten schlagen bei den Unternehmen laut Statistischem Bundesamt mit jährlich fast 43 Milliarden Euro zu Buche. Aus diesem Grund macht die Bundesregierung ernst mit dem Bürokratieabbau, ab dem 1. Juli wird eine Bürokratiebremse eingeführt.

Jedes Bundesministerium muss im gleichen Umfang, mit dem es durch neue Vorschriften und Auflagen weitere Belastungen für die Wirtschaft aufbaut, an anderer Stelle Belastungen abbauen. Außen vor bleiben allerdings Belastungen, die die Bundesregierung nicht selbst zu verantworten hat, etwa die Umsetzung von Verfassungsgerichtsurteilen oder EU-Richtlinien.

Ist bei einem Gesetz der damit ausgelöste bürokratische Aufwand für die Wirtschaft so groß, dass das verantwortliche Ministerium selbst nicht für ausreichende Kompensation sorgen kann, dann soll der Ausgleichsbedarf auf alle Ressorts verteilt werden, so die Vorstellung der Bundesregierung.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

bühren sollen in der Europäischen Union (EU) am 15. Juni 2017 auslaufen.

Darauf einigten sich Vertreter der EU-Staaten und des Europaparlaments nach einer zwölfstündigen Sitzung in Brüssel, wie Lettland als derzeitiger Vorsitz der EU-Staaten mitteilte.

Ein völliges Aus der Extra-Gebühren bedeutet dies aber nicht: Anbieter dürfen Einschränkungen machen, wenn Nutzer häufiger im EU-Ausland mobil telefonieren, surfen oder SMS schicken und nicht nur bei gelegentlichen Reisen. Zudem sollen die Unternehmen entstandene höhere Kosten abrechnen können.

Rechtsschutz bei Pauschalreisen

Wer seinen Urlaub online oder im Reisebüro bucht, darf sich auf besseren Rechtsschutz freuen: Für selbst zusammengestellte Paketangebote sollen künftig europaweit dieselben Regeln gelten wie für klassische Pauschalreisen. Mit der Neuregelung weitet die EU bestehende Vorschriften für traditionelle Pauschalreisen aus. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Kunden im Internet häufig über Links von einem Reiseleistungsanbieter zum nächsten weitergeleitet werden. Dabei tauschen verschiedene Online-Anbieter Daten des Kunden untereinander aus.

Auch Reisen, bei denen Verbraucher zum Beispiel einzelne Reisebestandteile wie Flug, Hotel oder Zusatzangebote verschiedener Anbieter bei einem einzigen Anbieter im Paket buchen, entweder online oder im Reisebüro, sind abgedeckt. Werden Flug und Hotel jedoch komplett getrennt voneinander gebucht, greift die Richtlinie nicht.

Anbieter solcher Reisen müssen ihre Kunden künftig gut verständlich über ihre Rechte und über Preise und Zusatzkosten informieren. Falls der Anbieter Pleite macht, gibt es mehr Schutz für Reisende. Bei Naturkatastrophen, Kriegen oder anderen schwerwiegenden Störungen am Urlaubsort muss eine kostenfreie Stornierung möglich sein.

Steigt der Preis um mehr als acht Prozent, dürfen Kunden die Buchung stornieren. In diesem Punkt gibt es für deutsche Urlauber allerdings eine Verschlechterung: Sie können ihre Reisen derzeit schon bei Preiserhöhungen von mehr als fünf Prozent absagen. In etwa spätestens drei Jahren müssten die neuen Vorgaben laut EU-Kommission angewendet werden.

Gema-Gebühren fürs Wartezimmer

Lassen Ärzte in ihren Wartezimmern das Radio laufen, müssen sie dafür Gema-Gebühren zahlen. Ein Düsseldorfer Zahnarzt hat sich 2012 deswegen mit der Gema angelegt und nun vom Bundesgerichtshof recht bekommen.

Ärzte müssen keine Gema-Gebühren bezahlen, wenn sie in ihrer Praxis im Hintergrund Radio abspielen. Die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Arztpraxen sei im Allgemeinen nicht öffentlich und damit auch nicht vergütungspflichtig, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH). Die Richter entschieden daher einen Streit zwischen einem Düsseldorfer Zahnarzt und der Gema, der Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte, zugunsten des Mediziners.

Der Arzt hat Radio als Hintergrundmusik in seinem Wartezimmer abgespielt. Seinen seit 2003 bestehenden Lizenzvertrag mit der Verwertungsgesellschaft kündigte er 2012 und berief sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg. Der BGH gab dem Arzt jetzt recht.

Die Gema zieht Gebühren für Komponisten, Songtexter und Musikverleger ein und schüttet sie an die Urheber aus. Einen anderen Teil übergibt sie an die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die das Geld an Plattenfirmen und Interpreten weiterleitet.

Neues Urteil über Fahrtkosten

Ob sie von ihrer Wohnung zur ersten Betriebsstätte fahren oder zu verschiedenen Kunden unterwegs sind, das mag für Selbständige keinen großen Unterschied machen. Sehr genau unterscheidet dabei aber die Finanzverwaltung. Ebenso wie Arbeitnehmer können Selbständige Fahrtkosten zur ersten Betriebs- beziehungsweise Tätigkeitsstätte nur mit der Entfernungspauschale geltend machen, also lediglich die einfache Entfernung pauschal mit 30 Cent pro Kilometer absetzen. Bei Geschäftsreisen oder auch ständig wechselnden Einsatzorten können dagegen grundsätzlich alle Fahrtkilometer, entweder pauschal mit 30 Cent oder mit den anteilig ermittelten tatsächlichen Kfz-Kosten, angesetzt werden.

Das dachte sich auch eine freiberufliche Musiklehrerin. Sie unterrichtete an meh-

rerer Kindergärten und Schulen im Auftrag einer Musikschule. Einmal pro Woche fuhr sie mit ihrem privaten Fahrzeug zu jeder Einrichtung, zusätzlich außerdem zur Musikschule und einige Male zu anderen Zielen. Den Unterricht bereitete die Lehrerin in ihrem häuslichen Arbeitszimmer vor, wo sie auch die Instrumente lagerte.

Ihre Fahrtkosten machte sie im betroffenen Jahr 2008 pauschal mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer geltend. Insgesamt belief sich der Betrag auf 1137 Euro. Das Finanzamt jedoch erkannte die Kosten nur zur Hälfte an mit der Begründung, es handele sich um Fahrten zwischen Wohnung und verschiedenen Betriebsstätten. Die Konsequenz: Die Musiklehrerin dürfe nur die Entfernungspauschale für die einfache Entfernung ansetzen.

Das Finanzgericht befand diese Auslegung für zu eng, ebenso wie der Bundesfinanzhof, der den Fall nun zu entscheiden hatte (Az.: III R 19/13). Genau wie ein Arbeitnehmer nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben könne, müssten im Sinne der Gleichbehandlung auch Selbständige diese Regelung in Anspruch nehmen können.

Der Bundesfinanzhof stellte zwar heraus, dass der Begriff einer Betriebsstätte weiter zu fassen sei; so schließe beispielsweise auch ein häufiger Wechsel der Einsatzstelle nicht aus, dass der jeweilige Beschäftigungsort eine Betriebsstätte sein könne. Folge man dieser Auslegung, stellten etwa Unterrichtsräume, in denen ein selbständig Tätiger seine Leistungen gegenüber Kunden erbringe, durchaus Betriebsstätten dar.

Kündigung wegen Mindestlohnforderung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist nach Auffassung des Arbeitsgerichts Berlin unwirksam, wenn dies die Reaktion des Arbeitgebers auf Geltendmachung des Mindestlohnanspruches durch den Arbeitnehmer ist. Der als Hausmeister beschäftigte Arbeitnehmer forderte von seinem Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn mit 8,50 EUR ein. Daraufhin hat der Arbeitgeber dem Mitarbeiter gekündigt. Da die Einforderung des Mindestlohns durch den Mitarbeiter zulässig war, wurde die durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung als unwirksam festgestellt.

Kundenservice und Kleingedrucktes: Neue Urteile

Auch zuviel Kundenservice kann für manche störend sein, vor allem für das vom Markt verdrängte Unternehmen. Über was die Richter sonst noch so urteilen mussten im Bereich Kundenservice und Kleingedrucktes, nachfolgend finden Sie ein paar Beispiele.



Gemeinden dürfen Bürgern im Rahmen von Ausweisanträgen kostenlose Passfotos anbieten. *Foto: gstockstudio, fotolia.com*

Nur die Ehrlichen werden Meister

Wer ein illegales Handwerk ausgeübt hat, kann keinen Meistertitel erwerben (BVerwG, Az.: 8 C 12.14).

Das sagen die Richter: 2004 lockerte die rot-grüne Bundesregierung den Meisterzwang. Seitdem können Handwerker den Titel auch ohne Meisterprüfung erwerben, wenn sie sechs Jahre in ihrer Branche tätig waren, davon vier in leitender Position. Unter einer Bedingung: Der Geselle muss die ganze Zeit in der Handwerksrolle eingetragen sein.

Einem Münchener Maler, der gut zehn Jahre ohne Eintragung und damit faktisch schwarz gearbeitet hat, bleibt der Titel deshalb verwehrt: Wer Meister werden will, muss die Qualifikation dafür legal erworben haben, so das Bundesverwaltungsgericht.

Kleine Gemeinden im Kleingedruckten

Eine Sparkasse darf sich nicht das Recht zur jederzeitigen Kündigung ohne sachlichen Grund vorbehalten (BGH, Az.: XI ZR 214/14).

Das sagen die Richter: Banken und Sparkassen neigen dazu, Gemeinden im Kleingedruckten zu verstecken. Nun hat es mal wieder die Sparkassen erwischt: Sie behielten sich in ihren Geschäftsbedingungen das Recht vor, Konten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern keine zwingen-

den Vorschriften entgegenstehen.

Damit liege der Schluss nahe, dass die Sparkassen nach eigenem Gutdünken die Bankverbindung beenden können, urteilte der Bundesgerichtshof. Die Klausel sei intransparent und unwirksam. Etwa 400 Sparkassen sind betroffen.

Klagen wegen zu viel Kundenservice

Gemeinden dürfen Bürgern im Rahmen von Ausweisanträgen kostenlose Passfotos anbieten (VG Münster, Az.: 1 K 94/14).

Das sagen die Richter: Die Stadt Vreden ist eine nette Gemeinde, sie bietet ihren Bürgern an, sie bei Ausweisanträgen gleich zu fotografieren. Ein Mitarbeiter holt die Kamera unter dem Tisch hervor, es macht klick und fertig. Doch wie man es auch anstellt, es sind nie alle zufrieden. Ein örtlicher Fotohändler klagte gegen den seiner Meinung nach exzessiven Kundenservice. Die Stadt würde sich unzulässig privatwirtschaftlich betätigen, er würde aus dem Markt gedrängt. Das Verwaltungsgericht Münster erhörte ihn nicht: Die Stadt werde nur als Behörde in einem Verwaltungsverfahren aktiv.

Der empfindsame AfD-Friseur

Im politischen Bereich gilt ein stark herabgesetzter Schutz vor zugespitzten Äußerungen (OLG Dresden, Az.: 4 U 1676/14).

Das sagen die Richter: Bevor die Alternative für Deutschland (AfD) sich in bizarren Führungsstreits selbst zerlegte, war sie eine eurokritische Partei mit Anziehungskraft auf Mittelständler: Neben Hans Wall bekannte sich auch Heinrich Weiss von der SMS Group zu der rechtspopulistischen AfD.

Nicht jeder Unternehmer mag aber mit den Folgen leben, die ein Engagement rechts außen hat. Der Vorstandssprecher der sächsischen Grünen twitterte 2014 kurz vor den Landtagswahlen im Freistaat: „Ab sofort empfehle ich, nicht mehr zum Friseur Gentleman's Cut in Leipzig zu gehen. Inhaber ist ein AfDler. Man weiß nie, wo die Schere ansetzt.“ Das war dem Geschmähten dann doch zu grob; er verklagte den Grünen. Umsonst: Wirtschaftlich uneigennützig Boykottaufrufe seien in Wahlkampfzeiten erlaubt, so das Oberlandesgericht Dresden.

Rostschaden muss ersetzt werden

Eine Autokäuferin hat mit ihrer Klage wegen Rostschäden am Wagen beim Bundesgerichtshof (BGH) einen Sieg errungen: Sie bekommt die Kosten für die Beseitigung der Korrosion ersetzt. (Az.: VIII ZR 104/14)

Das sagen die Richter: Die Frau hatte den Vorführwagen im Februar 2010 für 13.000 Euro gekauft. Schon ein Jahr danach habe es Rostschäden am Kotflügel, an der Heckklappe und an den Türen gegeben, machte sie geltend.

Während das Amtsgericht Waldshut-Tiengen ihr im Sommer 2013 recht gab und den Autohändler zur Zahlung von etwa 2160 Euro verurteilte, entschied das Landgericht in der zweiten Instanz anders. In der dritten Instanz hat der BGH das Urteil des Amtsgerichts wieder hergestellt. Die Richter erklärten eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kaufvertrages für unwirksam. Dort war die Verjährungsfrist für Sachmängel auf ein Jahr verkürzt. Für allgemeine Schadenersatzansprüche gilt aber eine Frist von zwei Jahren, und darauf berief sich die Frau auch.

Was ist erlaubt bei der Kaltakquise?

Bei der Kaltakquise müssen Firmen wichtige Regeln beachten. Was ist verboten und was erlaubt? Die rechtlichen Grundlagen nachfolgend im Überblick.

Privatkunden dürfen Sie nur dann anrufen, per Fax oder E-Mail kontaktieren, wenn diese Ihnen das ausdrücklich erlaubt haben, etwa per Unterschrift dokumentiert, nach einem Plausch am Messestand.

Unaufgeforderte Werbeanrufe, -mails oder -faxe sind verboten.

Kaufen Sie Adressen über einen Anbieter, müssen Sie darauf achten, dass die Adressaten zugestimmt haben, für Werbezwecke kontaktiert zu werden.

Grundsätzlich ist Kaltakquise über Anrufe, E-Mails und Faxe zwar auch im B2B-Bereich nicht erlaubt. Allerdings formuliert das Gesetz eine große Ausnahme: Könnten Geschäftskunden „mutmaßlich“ an Ihrem Angebot interessiert sein, dürfen Sie sie telefonisch kontaktieren.

Das mutmaßliche Interesse ist meist dann gegeben, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Produkt/Dienstleistung und dem kontaktierten Unternehmen besteht. Ein Softwareentwickler, der Programme für Ärzte anbietet, dürfte also in Praxen telefonisch sein Glück versuchen.

Persönlich adressierte Briefe dürfen Sie an mögliche Privat- wie auch Geschäftskunden senden, es sei denn, der Adressat hat Ihnen mitgeteilt, dass er keine Post bekommen möchte.

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb begrenzt Maßnahmen zur Kaltakquise im Paragraf 7 wie folgt: Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

Wichtig ist, fragen Sie vor Beginn Ihrer Kaltakquise einen Rechtsanwalt mit Fachgebiet Wettbewerbsrecht, was in Ihrem Fall konkret erlaubt wäre und was nicht. Im Schnitt dauert solch eine Beratung maximal zwei Stunden, oft liegen die Kosten dafür unter 300 Euro. Das schützt Sie vor wesentlich teureren Rechtsstreits.

Was es ohne Bargeld nicht mehr gäbe...

Werden wir in Zukunft noch mit Bargeld bezahlen, oder erledigen wir Einkäufe nur noch mit Karten oder virtuellen Geldhäusern wie Pay Pal? Die Deutschen aber hängen an ihren Scheinen und Münzen. Das könnte daran liegen, dass manche Dinge ohne Bargeld nicht mehr funktionieren würden.

1. Geld von der Oma

Falls wir nicht alle Kartenlesegeräte zum Kaffee mitbringen, wird Oma uns wohl mit Schätzen wie Teller, Tassen und Spitzendeckchen beglücken.

2. Flohmärkte

Stöbern und Handeln könnten ohne Bargeld wohl bald der Vergangenheit angehören.

3. Sparschweine

Das Leuchten in den Augen der Kinder, wenn sie in der Hoffnung bald den neuen Teddy kaufen zu können, Münzen in ein rosa Ferkel stecken, damit wäre ohne Bargeld Schluss.

4. Die Zahnfee

Der direkte Tausch Zahn gegen Münze wird ohne Bargeld nicht mehr möglich sein.

5. Trinkgeld

„Stimmt so“, der Lieblingssatz eines jeden Kellners, funktioniert ohne Bargeld auch nicht mehr.

6. Jukeboxen

Natürlich, man könnte auch mit EC-Karte die gewünschten Lieder aus der Jukebox herauskitzeln. Doch wer kann sich schon nach 15 Bier an seine PIN erinnern?

7. Geldkoffer

Besonders hart wäre die Abschaffung von Bargeld aber für den Reformprozess der FIFA. Ohne Bargeld gäbe es keine prall gefüllten Geldkoffer mehr. Mit Geldtaschen und bündelweise Scheinen wären der FIFA die gekauften Weltmeisterschaften nicht um die Ohren geflogen.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für
Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3
und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.